

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	23 (1950-1951)
Heft:	3
Rubrik:	Aus dem Wirken der Privatschulen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staat und Universität

Aus der Rede des neuen Rektors der Universität Zürich, Professor P. Karrers, heben wir folgende Stellen heraus:

Das Verhältnis der Hochschulen zum Staat war von jeher nicht einfach und leicht verwundbar, und seitdem der Staat die Hochschulen übernommen und damit maßgebenden Einfluß auf sie gewonnen hat, sind immer wieder neue Reibungsflächen aufgetaucht. Fast unbegreiflich mag es unserer Generation vorkommen, daß Alexander von Humboldt, einer der Gründer der neuen Universität Berlin, am Schicksal des Staates nicht nur keinen Anteil nahm, sondern sogar in dessen politischer Machtlosigkeit eine Bedingung für ein großes, geistiges Nationalleben erblickte. «Der Staat muß sich eben immer bewußt sein», sagt er, «daß . . . er immer hinderlich ist, sobald er sich dreinmischt, daß die Sache an sich ohne ihn unendlich besser gehen würde, und daß es sich eigentlich nur so damit verhält: daß, da es nun einmal in der positiven Gesellschaft äußere Formen und Mittel für jedes irgend ausgearbeitete Wissen

geben muß, er die Pflicht hat, diese auch für die Bearbeitung der Wissenschaft herbeizuschaffen; daß etwa nicht bloß die Art, wie er diese Formen und Mittel beschafft, dem Wesen der Sache schädlich werden kann, sondern der Umstand selbst, daß es überhaupt solche äußere Formen und Mittel für ganz Fremdes gibt, immer notwendig nachteilig einwirkt und das Geistige und Hohe in die materielle und niedere Wirklichkeit herabzieht; und daß er daher nur darum vorzüglich wieder das innere Wesen der Universität vor Augen haben muß, um gutzumachen, was er selbst, wenn gleich ohne seine Schuld, verdirt oder gehindert hat . . .»

Ebensowenig wollte Schleiermacher eine innere Beziehung zwischen Staat und Universität, beziehungsweise Wissenschaft anerkennen und fürchtete, daß jeder politische Staat — um so mehr je größer und gefestigter er ist — durch seine errungene Macht der Wissenschaft schaden werde. Der politische Staat könne das Streben der Universitäten, sich nach den Gesetzen zu gestalten, welche die Wissenschaft aus eigenem Interesse fordern muß, nicht verstehen und suche es zu durchkreuzen.

AUS DEM WIRKEN DER PRIVATSCHULEN

Um die privaten Schulen im Kanton Zürich

Im Zürcher Kantonsrat entspann sich eine ausgedehnte Debatte über die Frage der Privatschulen. Unbestritten war die Bestimmung, daß für die Errichtung von privaten Schulen die Bewilligung erteilt wird, wenn die Bedingungen erfüllt sind. *Ein katholischer Minderheitsantrag*, der auf den Antrag einer Kommission der reformierten Kirchensynode zurückgeht und der die *unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel an die privaten Schulen* verlangte, wurde von den Sprechern der Linken energisch bekämpft mit der Begründung, die Eltern der Privatschüler hätten die Kosten für die Schulung ihrer Kinder vollständig selbst zu tragen. Ein weiterer Antrag, daß für die Kosten des schulärztlichen und zahnärztlichen Dienstes die Privatschulen selbst aufzukommen haben, wurde, nachdem er von der Kommission fallen gelassen worden war, von den Linksparteien wieder aufgenommen und verteidigt. Am Schluß der Aussprache stellte Erziehungsdirektor Dr. Briner fest, daß im Kanton Zürich 1660 Schüler an Privatschulen unterrichtet werden, also eine verschwindend kleine Zahl gegenüber den insgesamt 76 000 Volksschülern. Gegenüber diesen Schulen sei Verständnis am Platz. Der Rat lehnte dann mit 107

gegen 22 Stimmen die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an die Privatschulen ab, strich aber den Antrag, diesen die Kosten des ärztlichen Dienstes zu übertragen.

Schweizerische Erziehungsaufenthalte holländischer Schüler und Schülerinnen

Auf Grund der im Mai dieses Jahres zwischen Holland und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen stehen vom Juni bis September 1950 Fr. 284 000.— für Erholungs- und Erziehungsaufenthalte holländischer Schüler in der Schweiz zur Verfügung. (Mitteilung der Devisenkommision des Z. S. E. u. P.)

Luzern

Nach einem Beschuß des Luzerner Regierungsrates bedürfen künftig sämtliche Heime, die Kinder unter 16 Jahren aufnehmen, einer entsprechenden Bewilligung des Gemeindedepartementes. Außerdem wird jedes Heim verpflichtet, ein Verzeichnis der aufgenommenen Kinder zu führen. Heime, denen die Bewilligung zur Führung des Betriebs entzogen werden, müssen nach einer bestimmten Frist geschlossen werden.